

---

**Satzung  
über die Abfallentsorgung  
(Abfallentsorgungssatzung)  
in der Stadt Monheim am Rhein**

**vom 11.06.2012**

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.12.2018

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 30.05.2012, 16.12.2015, 14.12.2016, 27.09.2017 und 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NW. 2023),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff),
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.),
- Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582)
- §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW. 1988, S. 250/SGV.NRW. 74),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1  
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer hierfür von ihm erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßnahmen des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Mettmann, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll einschließlich der Abfallverwiegung und Behälteridentifizierung.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen einschließlich der Behälteridentifizierung. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, insbesondere pflanzliche Küchenabfälle wie ungekochte Obst- und Gemüsereste, Gartenabfälle wie etwa Blumen, zerkleinerte Sträucher, Rasenschnitt, Zimmerpflanzen, Laub usw. zu verstehen.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufspackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammeln und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.

- 
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  9. Betreiben eines Wertstoffhofes.
  10. Betreiben von dezentralen Sammelstellen für Grünabfall.
  11. Sammlung von Weihnachtsbäumen.
  12. Einsammeln und Befördern von Laubsäcken in den Monaten Oktober und November
  13. Reinigung von Bioabfallgefäßen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß, Laubsack und Restmüllsack), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof, Einsammlung von Grünabfällen an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet sowie die Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehälter (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Mettmann ausgeschlossen:
1. Abfälle, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dies sind all jene Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste (Abfallkatalog des Kreises Mettmann) aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

### **§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

## § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres bzw. seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (**Anschlussrecht**).
- (2) Die anschlussberechtigte Person und jede andere Abfall besitzende Person im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungsrecht**).

## § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstückes als anschlusspflichtige Person und jede andere Abfall besitzende Person (z.B. im Rahmen von Miet- bzw. Pachtverhältnissen ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Abfall erzeugende oder Abfall besitzende Personen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerb-

lichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegeheimung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

## **§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn der zurücknehmenden Herstellerin oder dem zurücknehmenden Hersteller oder der Vertreiberin bzw. dem Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### **§ 8**

#### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die anschluss- und/oder benutzungspflichtige Person schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie nicht nur Willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der anschluss- und/oder benutzungspflichtigen Person fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn die abfallerzeugende / abfallbesitzende Person nachweist, dass sie die bei ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der anschluss- und/oder benutzungspflichtigen Person fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

### **§ 9**

#### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Abfallerzeugende/-besitzende Personen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 29. Juni 1987 (Amtsblatt des

Kreises Mettmann vom 18. September 1987, Nr. 17 b), in der zur Zeit geltenden Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10 Abfallbehälter**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) 60-, 80-, 120-, 240-, 770- und 1.100-l-Abfallbehälter als Restmüllgefäße,
  - b) 80-, 90-, 120-, 240- und 1.100-l-Altpapierbehälter,
  - c) 60-, 80-, 120- und 240-l-Biotonnen.

Die 60-, 80-, 120- und 240-l-Gefäße für Restmüll werden mit einem Schloss versehen.

90-l-Altpapierbehälter sind Auslaufmodelle. Es erfolgt keine Neuauslieferung mehr.

## **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll**

- (1) Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn die Abfall besitzende oder -erzeugende Person nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.



Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Auch im Ausnahmefall darf ein Mindestvolumen von 5 Litern je Einwohnergleichwert nicht unterschritten werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) Campingplätze	je Stellplatz	1

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 1 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

## **§ 12**

### **Standplatz der Abfallbehälter**

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen vor den festgesetzten Abholzeiten auf dem Gehweg oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße zur Entleerung bzw. Mitnahme bereitzustellen, ohne dass hierdurch Vorübergehende und der Straßenverkehr gefährdet oder in unzumutbarer Weise behindert werden.

Wenn das Müllfahrzeug nach Ansicht der Stadt nicht ohne Schwierigkeiten unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter von der anschlusspflichtigen Person zu einem von der Stadt zu bestimmenden Aufstellungsort gebracht werden.

- (2) Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter ohne Verzögerung wieder von dem Aufstellungsort (Gehweg) entfernt werden.

Für die Aufstellung der Großraum-Abfallbehälter sind nach den technischen Richtlinien feste Standpunkte auf dem Grundstück anzulegen und zu unterhalten. Für Grundstücke, für die nach Inkrafttreten dieser Satzung Großraum-Abfallbehälter aufgestellt werden müssen, ist bereits im Baugenehmigungsverfahren der Standort nachzuweisen.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

- 
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
  - (3) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
  - (4) Die Abfall besitzende oder erzeugende Person hat die Abfälle nach Altpapier, Bioabfall, Glas, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereit zu stellen:
    1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen,
    2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfall besitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen,
    3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfall besitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft, Knochenreste und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Restmüllbehälter einzufüllen,
    4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack bzw. gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfall besitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack bzw. Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen,
    5. der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfall besitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen.
  - (5) Die Abfallbehälter sind so zu befüllen, dass bei den Behältertypen 60 Liter bis 120 Liter ein zulässiges Gesamtgewicht von 60 Kilogramm sowie beim Behältertyp 240 Liter ein zulässiges Gesamtgewicht von 100 Kilogramm nicht überschritten wird. Behälter mit einem darüber hinausgehenden Gesamtgewicht werden nicht geleert.
  - (6) Die Abfallbehälter müssen geschlossen gehalten werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Der Abfall darf nicht fest eingefüllt werden, so dass die Entleerung erschwert wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder in diesen zu verbrennen. Die Behälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten und nötigenfalls zu erneuern.
  - (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- 
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden.
- Zugelassen sind 70-Liter-Abfallsäcke.
- Die Abfuhr der 70-Liter-Abfallsäcke erfolgt auf dem Wertstoffhof.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas, Altpapier und andere verwertbare Stoffe nur werktags in der Zeit von 7.<sup>00</sup> Uhr bis 20.<sup>00</sup> Uhr benutzt werden.
- (11) In den Monaten Oktober und November anfallendes Laub kann in von der Stadt zugelassenen kompostierbaren Laubsäcken zur Abholung bereitgestellt werden. Die Befüllung der Laubsäcke mit anderen Abfällen ist unzulässig.

#### **§ 14**

#### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und die Biotonne gemeinsam zugelassen. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

#### **§ 15**

#### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Abfuhr des Abfalls und die Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter. In der Regel erfolgt die Abfuhr
- a) der blauen Abfallbehälter für Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus,
  - b) der braunen Abfallbehälter für Bioabfälle im 2-Wochen-Rhythmus; in den Monaten April bis November wöchentlich,
  - c) der grauen Abfallbehälter für Restmüll im 2-Wochen-Rhythmus geleert; die grauen 240-l-Abfallbehälter für Restmüll werden im Bereich des Berliner Viertels und des Wohnungsbestandes der LEG NRW GmbH im Ortsteil Baumberg wöchent-

lich geleert, die 770-l- und 1.100-l-Abfallbehälter für Restmüll werden ebenfalls wöchentlich geleert,

- d) der Laubsäcke in den Monaten Oktober und November wöchentlich mit den Bioabfällen.

## § 16

### **Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Die anschlussberechtigte Person und jede andere abfallbesitzende Person im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) untergebracht werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die sperrigen Abfälle werden auf Abruf abgefahren. Besitzerinnen bzw. Besitzer sperriger Abfälle können die Abfuhrtermine bei dem von der Stadt beauftragten Unternehmen unter einer im Abfallkalender benannten Rufnummer erfragen oder mittels Onlineanmeldung vornehmen. Dem mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen ist unter Angabe der Adresse und ggfs. der Telefonnummer der abfallbesitzenden Person stichwortartig die Art des sperrigen Abfalls mitzuteilen. Frühestens am Abend vor diesem Termin sind die sperrigen Abfälle von der abfallbesitzenden Person auf dem Gehweg oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße zum Abholen bereitzustellen, ohne dass hierdurch Vorübergehende und der Straßenverkehr gefährdet oder in unzumutbarer Weise behindert werden. Nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit von der Verkehrsfläche entfernt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Das Bereitstellen von Sperrmüll zur Abholung ohne die gemäß Absatz 2 vorgeschriebene Anmeldung sowie das Dazustellen von Sperrmüll sind nicht gestattet.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen oder zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzerinnen und Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriewertstoffgesetz (BattG) sind von der Endnutzerin bzw. dem Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzerin bzw. Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten

Erfassung auf dem Wertstoffhof zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

### **§ 17 Schwemmgut**

- (1) Nach Hochwasser anfallendes Schwemmgut ist der Stadt zur Abholung bereitzustellen.
- (2) Zur Abfuhr kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (3) Soweit abfallbesitzende Personen Schwemmgut selbst ohne Einverständnis der Stadt beseitigen oder beseitigen lassen, übernimmt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten nicht.

### **§ 18 Anmeldepflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich schriftlich - wenn die Stadt es verlangt, auf vorgeschriebenem Vordruck - die zur Durchführung der Abfallentsorgung erforderlichen Angaben (insbesondere den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge) unverzüglich anzu-melden.
- (2) Wechselt das Eigentum am Grundstück, so sind sowohl die bzw. der bisherige als auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Die anschlussberechtigte Person ist verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und zur Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 20**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## **§ 21**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der oder dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 22 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Monheim am Rhein und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Monheim am Rhein erhoben.

## **§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für erbauberechtigte Personen, Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbrauchberechtigte sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 24 Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
  2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt,



- 
3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
  4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt,
  5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
  6. anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

– in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2019 –